Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe 25.05.2023
Name Dr. Simon Schlegel
Durchwahl +49 721 926 7461
Aktenzeichen RPK541-5534-3/53/2
(Bitte bei Antwort angeben)

Reuko Klima-Service GmbH & Co. KG
Stauffenbergstraße 16/1
72184 Eutingen

Durchführung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV)
Ihr Antrag vom 23.05.2023, zuletzt ergänzt am 25.05.2023

Anlagen
Anlage 1 "Nachgewiesene Sachkunde"

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 23.05.2023 ergeht folgende

## I. Entscheidung

## Unternehmenszertifizierung

1. Gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase[1] (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV) wird dem Unternehmen Reuko Klima-Service GmbH & Co. KG, Stauffenbergstraße 16/1 in 72184 Eutingen, unter der **Reg.-Nr. 1018** die Anerkennung als zertifiziertes Unternehmen erteilt.

[1] Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung – ChemKlimaschutzV) vom 02. Juli 2008 (BGBl. I, Nr. 27, S. 1139), zuletzt geändert durch Artikel 299 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328) in Kraft getreten am 27. Juni 2020

2. Folgende weitere Standorte der Firma sind im Rahmen der Antragstellung benannt worden:
   - „Bretzfeld", Felix-Wankel-Straße 9, 74626 Bretzfeld
   - „Bitterfeld", Hasenwinkel 2; 06780 Zörbig
   - „Frankenthal", Schießgartenweg 8a; 67227 Frankenthal
   - „Nagold", Graf-Zeppelin-Str. 34; 72202 Nagold
   - „Rotenburg", Trinidadstr. 5; 27356 Rotenburg

3. Das zertifizierte Unternehmen ist berechtigt, zertifizierungspflichtige Tätigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 (Installation, Wartung, Reparatur, Instandhaltung und Stilllegung) an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen durchzuführen, die fluorierte Treibhausgase enthalten.

4. Personen im Unternehmen, die ihre Sachkunde (Zertifizierung) der **Kategorie I**[2] nachgewiesen haben, dürfen dabei gemäß Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 2 a) der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 die folgenden Tätigkeiten ausführen:
   - Dichtheitskontrolle von Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase in einer Menge von 5 t $CO_2$-Äquivalent oder mehr enthalten, die nicht Bestandteil von Schäumen sind, es sei denn, es handelt sich um eine hermetisch geschlossene Einrichtung, die als solche gekennzeichnet ist und fluorierte Treibhausgase in einer Menge von weniger als 10 t $CO_2$-Äquivalent enthält;
   - Rückgewinnung;
   - Installation;
   - Reparatur, Instandhaltung oder Wartung;
   - Stilllegung.

5. Das zertifizierte Unternehmen ist <u>nicht</u> berechtigt zur Durchführung von Tätigkeiten an Brandschutzsystemen und Feuerlöschern.

6. Der Gebührenbescheid für diese Entscheidung geht Ihnen gesondert zu.

---

[2] gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 517/2014, Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 und § 5 Abs. 2 der ChemKlimaschutzV

## II. Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

1. Antrag auf Zertifizierung vom 23.05.2023, zuletzt ergänzt mit E-Mail vom 25.05.2023

2. Sachkundebescheinigungen für die unter Anlage 1 aufgeführten Personen

3. Auflistung der vorhandenen technischen Ausrüstung

## III. Nebenbestimmungen

Diese Bescheinigung wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Die Anlage "Nachgewiesene Sachkunde" in ihrer jeweils aktuellen Fassung und die in Abschnitt II genannten Antragsunterlagen sind Bestandteil der Zertifizierung und jederzeit zu beachten.

2. Die zertifizierungspflichtigen Tätigkeiten dürfen nur durch das mit dieser Unternehmenszertifizierung benannte Personal ausgeübt werden.

3. Das zertifizierte Unternehmen hat die für die Unternehmenszertifizierung zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Angaben ändern.

4. Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit, wenn im Unternehmen keine Mitarbeiter mehr über Sachkundebescheinigungen der Kategorie I[3] verfügen; spätestens jedoch am **25.05.2028**.

---

[3] Kategorie I schließt automatisch die weiteren Kategorien II – IV mit ein.